



GFK-Klassiker e.V. – Vereinigung für klassische Kunststoff-Yachten

Satzung

Präambel:

Seit 2006 hat sich das Treffen klassischer Segel- und Motoryachten aus GFK in Maasholm als Anlaufpunkt einer wachsenden Gemeinschaft gleich gesinnter Eigner entwickelt.

Daraus entstand der Verein

„GFK-Klassiker e.V. – Vereinigung für klassische Kunststoff-Yachten“.

Zweck des Vereins ist der Erhalt klassischer Kunststoffyachten einerseits und die Schaffung eines Bewusstseins für diese Schiffe als yachthistorisch wertvolle Kulturgüter andererseits.

Erreicht werden soll dieser Zweck durch gemeinsame Aktivitäten.

Die Vereinsarbeit soll außerdem dazu dienen, Eigner klassischer Kunststoff-Yachten als Teil einer großen Gruppe erkennbar werden zu lassen, und ihnen ein Forum zum Austausch zu bieten.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "GFK-Klassiker e.V. – Vereinigung für klassische Kunststoff-Yachten". Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segel- und Bootssportes mit klassischen Yachten aus Kunststoff, sowie die Pflege und Erhaltung des Kulturgutes Kunststoff-Bootsbau, soweit der Entwurf älter ist als 30 Jahre.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Förderung der Erhaltung klassischer Kunststoff-Yachten unter dem Gesichtspunkt der Wahrung eines kulturhistorischen Gutes und zeittypischen Produktes, sowie Verbreitung und Pflege des Verständnisses für die Erhaltenswürdigkeit der Produkte des zeittypischen Bootsbaues
- Förderung der Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher und verwandter Zielsetzung auch auf internationaler Ebene
- Veranstaltung von Treffen für klassische Kunststoff-Yachten, die dem Vergleich von Restaurierungsergebnissen, der Präsentation in der Öffentlichkeit, und dem Austausch praktischer Erfahrungen dienen sollen
- Durchführung von Wett- und Geschwaderfahrten auf Nord- und Ostsee zur Ermöglichung, die Segeleigenschaften der klassischen Kunststoff-Yachten zu verglei-

chen und den Eignern die Chance zu geben, ihre Schiffe unter gleichen Bedingungen segeln zu lassen.

- Erfahrungsaustausch der Eigner untereinander, sowie mit Interessierten
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Schifffahrtsmuseen und -historikern, soweit diese schon über entsprechende Sammlungen verfügen oder aber entsprechende Bestände aufbauen wollen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im weitesten Sinne. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel nicht für die unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre für einzelne Objekte eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachanlagen zurückerhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, während Gegenstände, die als Sachzeugnisse und Archivalien der Schifffahrtsgeschichte anzusehen sind, dem Deutschen Schifffahrtsmuseum in Bremerhaven zu Gute kommen. Im Falle deren zwischenzeitlicher Auflösung tritt an ihre Stelle ein anderer gemeinnütziger Verein – der ihrer Zielsetzung möglichst nahe kommt – der es satzungsgemäß nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen und aus fördernden Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und von zwei ordentlichen Mitgliedern oder einem damit vom Vorstand betrauten Vorstandsmitglied vorgeschlagen werden. Sie sind stimm- und wahlberechtigt. Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Vorgeschlagenen beschließt der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Fördernde Mitglieder können natürliche Personen ab einem Alter von 14 Jahren sowie juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins zu unterstützen wünschen. Die Mitgliedschaft wird auf formlosen Antrag vom Vorstand verliehen. Mitglieder haben das Recht, die Bezeichnung "GFK-Klassiker" zu führen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein sowie ohne besondere Kündigung, wenn das Mitglied den Beitrag für das Geschäftsjahr innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung nicht zahlt.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung erfolgen. Diese Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch den Vorstand. Die Entscheidung wird dem betreffenden Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Entscheidung das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Berufung ist beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Dieser hat die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Der Ausschluss bewirkt das sofortige Erlöschen der Mitgliedsrechte.

Die Rechte ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder erlöschen mit dem Tage ihres Ausscheidens. Doch bleiben alle bis dahin entstandenen Verpflichtungen der Betreffenden dem Verein gegenüber bestehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der engere Vorstand,
- die Obleute der Arbeitskreise.

§ 7 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1.Quartal statt.

Folgende Tagesordnungspunkte sind mindestens durchzuführen:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr,
- Bericht der Rechnungsprüfer,
- Genehmigung eines Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Neuwahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern,

– Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr für das folgende Geschäftsjahr.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per Post, Fax oder Email an die letzte dem Vorstand vom Mitglied bekanntgegebene Adresse mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Satzung. Jedes Mitglied (z.B. ordentliches, förderndes) hat das Recht, Anträge und Wahlvorschläge auf die Tagesordnung zu bringen. Derartige Anträge müssen dem Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Ein in der Jahreshauptversammlung als dringend gestellter Antrag wird sofort auf die Tagesordnung gesetzt, wenn zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, sofern sie form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens ein 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist eine ordentliche Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist binnen 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist; es müssen jedoch mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sein. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist stets eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Zweidrittel-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder entscheidet. Sie ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder an dieser Versammlung teilnimmt. Ist diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne weitere Beschränkungen mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschließen kann, sofern mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Weitere Mitgliederversammlungen können stattfinden, sofern der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. In diesem Fall ist der Vorstand zur Einberufung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang eines entsprechenden Antrages verpflichtet.

§ 8 Vorstand und Erweiterter Vorstand

1. Engerer Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Dieser besteht aus:

- dem Vorsitzendem,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- und dem Schatzmeister.

2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand und den Obleuten der Arbeitskreise.

3. Vorstandsordnung

Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, die weiteren Vorstandsmitglieder für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die allgemeine Geschäftsführung im Einzelnen aus und sichert die gleichgerichtete Zusammenarbeit der Arbeitskreise. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben Arbeitskreise einsetzen.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leiten die Versammlungen. Außerdem sind alle Vorsitzenden berechtigt, an allen Arbeitskreissitzungen teilzunehmen. Bei Abwesenheit oder Krankheit wird der Vorsitzende im Innenverhältnis durch den ersten Stellvertreter vertreten, der erste Stellvertreter durch den zweiten Stellvertreter.

Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.

§ 9 Rechnungswesen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Diese hat die Vereinsverhältnisse zu regeln. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gem. § 3 letzter Absatz der dort bezeichneten steuerbegünstigten Körperschaft zu.

Bremen, 23. Februar 2013